

Satzung
über Ablösung von Stellplatzverpflichtungen
der Ortsgemeinde Strüth

vom 07.09.2018

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie des § 47 Abs. 4 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Voraussetzung und Wirkung der Ablösung

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich oder ist sie aufgrund einer Satzung nach § 88 Abs. 3 LBauO untersagt oder eingeschränkt, so kann die Bauherrin oder der Bauherr, wenn die Gemeinde zustimmt, die Verpflichtung nach den Absätzen 1, 2 und 3 des § 47 LBauO auch durch Zahlung eines Geldbetrages an die Gemeinde erfüllen.
- (2) Ein Anspruch der Bauherrin oder des Bauherren auf Ablösung der Stellplatzverpflichtung besteht nicht.
- (3) Im Falle der Ablösung erwirbt die Bauherrin oder der Bauherr durch Zahlung des hierfür festgesetzten Geldbetrages keine Nutzungsrechte an bestimmten Stellplätzen.

§ 2
Festsetzung des Ablösebetrages

Der an die Ortsgemeinde zu zahlende Geldbetrag zur Erfüllung der Verpflichtungen nach § 47 Abs. 1 bis 3 LBauO wird gemäß § 47 Abs. 4 LBauO auf 3.825,00 € je Stellplatz festgesetzt.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung des Geldbetrages für notwendige Stellplätze vom 25.07.2005 außer Kraft.

Strüth, 07.09.2018

gez. Koch (S.)

Koch
Ortsbürgermeister

Vermerk:

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 28.08.2018 beschlossen.
2. Die Satzung wurde am 07.09.2018 durch den Ortsbürgermeister unterschrieben (ausgefertigt).
3. Die Satzung wurde gemäß § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde am 13.09.2018 in der Wochenzeitung Blaues Ländchen Aktuell öffentlich bekanntgemacht.
4. Satzungsausfertigungen an
Ortsgemeinde
Abt. 1.2
5. Zur Sammlung.

Im Auftrag

gez. Michel (S.)

Michel